

Beschlussvorlage

**zu Punkt 11. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau)
am Donnerstag, 20. Februar 2020**

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeindevertretung Bovenau	20.02.2020	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Steuersatzes der Hundesteuer

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Rahmen der Veranstaltung im IV. Quartal 2019 „Bürgerdialog“ wurde über die Höhe der Hundesteuersätze diskutiert. Daraufhin erfolgte in der Sitzung des Finanzausschusses 21.11.2019 hierüber ein Sachstandsbericht.

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung sieht folgende jährliche Steuersätze vor:

für den 1. Hund: 100,00 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Hund: je 150,00 EUR, für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4 der Satzung („gefährliche Hunde“): je 250,00 EUR. Eine Steuerermäßigung um 50% sowie Steuerbefreiung kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Aktuell sind im Gemeindegebiet 104 Hunde gemeldet, davon 84 x 1. Hund (je 100,00 EUR), 6 x 1. Hund um 50% ermäßigt, 11 x 2. Hund (je 150,00 EUR), 1 x „gefährlicher Hund“ (je 250,00 EUR) sowie 2 Hunde steuerbefreit.

In der Festlegung der Höhe der Steuersätze ist jede Gemeinde frei mit der Ausnahme, wenn die stetige Aufgabenerfüllung dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt (Ergebnisplan) in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, damit die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dafür hat die Gemeinde die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Der Haushalt 2020 der Gemeinde Bovenau weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag von 43.000,00 EUR aus.

Eine mögliche Änderung der Steuersätze wirkt sich auch auf den Ergebnisplan aus.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Bovenau erzielt zurzeit (Stand: 12.02.2020) Einnahmen aus der Hundesteuer, PSK 02/61100.4032000 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Hundesteuer), in Höhe von 10.600,00 EUR.

Im Falle einer Änderung der Steuersätze verändert sich die Einnahme entsprechend.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.06.2010 in Bezug auf den § 5 Abs. 1 (Steuersatz) wie folgt zu ändern:

Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	_____	EUR
für den zweiten Hund	_____	EUR
für jeden weiteren Hund	_____	EUR
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4 („gefährlicher Hund“)	_____	EUR

Die Änderungen sind gültig ab _____ .

Alle weiteren Regelungen der Hundesteuersatzung bleiben unverändert.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüter

Anlage(n):
keine